



Protokollauszug
11. Sitzung vom 4. Juni 2025

121/2025 9.0.3 Budget 2025, Investitions- und Finanzplan 2024 bis 2028
Aufsichtsrechtliche Überprüfung der Gemeindeparlamentsbe-
schlüsse vom 16. und 18. Dezember 2024, Juni 2025

1. Ausgangslage

Am 15. Januar 2025 setzte sich der Stadtrat Schlieren damit auseinander, die Budgetbeschlüsse des Gemeindeparlaments vom 16. und 18. Dezember 2024 durch den Bezirksrat Dietikon aufsichtsrechtlich überprüfen zu lassen. Auf diese Überprüfung wurde bewusst verzichtet, da der Stadtrat dezidiert der Ansicht war, dass die beschlossenen Kürzungen Aufgaben betreffen, welche als leistungserhaltend und damit als gebunden zu betrachten sind.

Nach dem mittlerweile vorliegenden Beschluss des Bezirksamts Dietikon vom 7. April 2025 zur Aufsichtsbeschwerde betreffend die Ausgabe für die Stelle "Beauftragte/r Nachhaltigkeit", worin er die Einschätzung des Stadtrats in Bezug auf die Zuständigkeit des Stadtrats zur Schaffung der genannten Stelle verneint, gilt es die weiteren Budgetkürzungen aufsichtsrechtlich überprüfen zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Budgetkürzungen betreffen ebenfalls Ausgaben für Stellen, die nach Ansicht des Stadtrats leistungserhaltend und gebunden sind. Da diese Einschätzung von derjenigen des Gemeindeparlaments und zumindest im Falle des Beauftragten für Nachhaltigkeit auch von der Einschätzung des Bezirksamts Dietikon abweicht, gilt es nun, in den nachfolgenden Fällen Rechtssicherheit zu schaffen.

Gemäss § 14 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 1. Januar 2018 gilt: "*Verweigert das Budgetorgan die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget, kann der Gemeindevorstand diesen Beschluss beim Bezirksrat aufsichtsrechtlich überprüfen lassen.*" An seiner Budgetsitzung vom 16. und 18. Dezember 2024 nahm das Gemeindeparlament im Budget 2025 Änderungen vor, welche aus Sicht des Stadtrats leistungserhaltenden Charakter haben und deshalb als gebundene Ausgaben zu betrachten sind.

2. Zu prüfende Beschlüsse

Folgende budgetierte Ausgaben sind nach Ansicht des Stadtrats gebunden, weshalb die Beschlüsse des Gemeindeparlaments durch den Bezirksrat aufzuheben sind:

Anmerkung: Es handelt sich bei allen Beschlüssen um Ausgaben, welche Stellen und damit das Personal der Stadt und der Schule Schlieren betreffen. Dabei gilt jeweils folgendes: Die Entschädigung erfolgt gestützt auf die Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2018 (PVO). Die Kompetenz für die Einreihung der Stellen (§ 36 PVO) sowie die Festlegung des Lohns (§ 39 ff. PVO) liegt beim Stadtrat Schlieren. Gestützt auf § 105 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sind die Ausgaben für die Löhne des Personals budgetmässig gebunden (siehe auch T. Jaag, M. Rüssli & V. Jenni, *Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz*, 2017, S. 568). Das Gemeindeparlament verfügt somit *nicht* über die Kompetenz, Löhne der Mitarbeitenden zu kürzen, zu erhöhen oder generell festzulegen.

2.1. Konto 160-30xx.xx, Personalaufwand Bereich Gesellschaft, Besoldung Frühe Kindheit, Reduktion um total Fr. 45'000.00

Die Grundlage für diese Stelle ist die Strategie Frühe Kindheit sowie der Beschluss des Stadtrats Nr. 142/2024 vom 10. Juli 2024. Das Parlament nahm die Aktivitäten und Massnahmen der Förderung der Frühen Kindheit mit der Abschreibung des Postulats von Dominic Schläpfer am 4. März 2024 zur Kenntnis. Die Grundlagen bzw. der gesetzliche Auftrag für diese Aufgaben leiten sich unter anderem aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (§ 18 *Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter*) und dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP (darin sind weitere für die Gemeinden relevante Gesetzesgrundlagen aufgeführt.) ab. Es handelt sich um eine leistungserhaltende und gebundene Aufgabe, welche bis anhin zu einem Teil durch Mitarbeitende des Bereichs Gesellschaft wahrgenommen werden konnte. Mit den budgetierten Ausgaben für die Stelle Frühe Kindheit können die notwendigen Aufgaben gezielter und nachhaltiger wahrgenommen werden.

2.2. Konto 505-3010.00, Personalaufwand Assistenz Leitung Bildung, Streichung Besoldung Fr. 60'000.00

Mit Beschluss Nr. 10-24/25 vom 27. August 2024 genehmigte die Schulpflege Schlieren die Stelle Assistenz Leitung Bildung per 1. Oktober 2024. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich. Die Ausgaben für diese Stelle sind voraussehbar gewesen und als gebunden zu betrachten, da die Aufgaben der Assistenz für einen reibungslosen Schulbetrieb unerlässlich sind. Die Zunahme der administrativen Aufgaben bedarf einer Entlastung der Führungspersonen. Dabei geht es nicht um neue Aufgaben, sondern auch im vorliegenden Fall um den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Schule und des betroffenen Personals gegenüber der Schlieremer Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler etc.

2.3. Konto 808-3010.00/305x.00, Personalaufwand Fachspezialist/in Steuern, Streichung Besoldung Fr. 73'200.00 und für Sozialversicherungsbeiträge Fr. 13'500.00

Die Gemeindesteuerämter sind gemäss § 107 Abs. 2 StG verpflichtet, bei der Einschätzung mitzuwirken. Die Finanzdirektion erlässt Weisungen, in welchen Fällen sie in Vertretung des kantonalen Steueramtes zur Einschätzung berechtigt und verpflichtet sind. Die Weisung der Finanzdirektion über die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ab Kalenderjahr 2021 durch die Gemeindesteuerämter vom 26. November 2020 regelt die Aufgabenerfüllung durch die Gemeindesteuerämter. Bei ungenügender Mitwirkung durch die Gemeinden bei der Einschätzung gelten die Bestimmungen gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Kürzung von Beiträgen an die Gemeinden im Steuerverfahren bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates über Entschädigungen an die Gemeinden im Steuerverfahren vom 3. März 2004 (geändert am 22. März 2006 und am 3. März 2010) (ZStB-Nr. 107.1) tragen die politischen Gemeinden die Personal- und Sachkosten für die Tätigkeiten der Gemeindesteuerämter, erhalten jedoch vom Kanton für ihre Mitwirkung im Steuerverfahren verschiedene Beiträge. Bei einer ungenügenden Mitwirkung bei der Einschätzung hat das Gemeindesteueramt auf Aufforderung des kantonalen Steueramtes schriftlich die Gründe darzulegen (rechtliches Gehör). Das kantonale Steueramt kann bei Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Finanzdirektion einen begründeten Antrag auf Kürzung der Beiträge (um maximal 60%) oder auf eine angemessene Entschädigung der Kosten für die Übernahme der durch das Gemeindesteueramt nicht erbrachten Leistungen stellen.

Aufgrund der Entwicklung der Stadt Schlieren und der damit verbundenen Zunahme der Steuerpflichtigen hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 268/2024 den Stellenplan im Bereich Steuern angepasst. Diese Stellenplananpassung war bereits während dem Budgetprozess absehbar, weshalb die dafür notwendigen Mittel im Budget 2025 abgebildet wurden.

3. Erwägungen

Der Stadtrat ist dezidiert der Auffassung, dass bei den vorstehend umschriebenen Positionen das Gemeindeparlament *nicht* die Kompetenz hatte, die getätigten Budgetkürzungen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um leistungserhaltende und damit um gebundene Ausgaben, die in den Kompetenzbereich des Stadtrates fallen.

Gemäss § 48 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich ist der Gemeindevorstand die oberste Behörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung. Er regelt auch die Organisation der Verwaltung. Als Exekutive ist der Stadtrat Schlieren für ein ordnungsgemässes Funktionieren der Stadt und den Vollzug des übergeordneten Rechts verantwortlich. Gemäss Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Seite 284, Kap. 2.2 Politische Planung und Führung, ist unter politischer Planung und Führung "*eine planende, zukunftsgerichtete und gemeinwohlbezogene Oberleitung zu verstehen (..) Welche Instrumente im Einzelnen eingesetzt werden, ist weitgehend dem Gemeindevorstand überlassen.*" Es ist deshalb auch *nicht* zulässig, dass das Gemeindeparlament via Kürzungen der Ausgaben für Personalaufwand Einfluss darauf nimmt, ob eine Aufgabe wahrgenommen werden muss und ob diese mit bestehendem Personal oder mit externen Aufträgen erfüllt wird. Es ist Aufgabe des Stadtrats sicherzustellen, dass die ihm übertragenen Aufgaben zweckmässig erfüllt werden. Die vorstehende unter Kapitel 2 aufgeführten Stellen sind für eine zweckmässige Erfüllung der Aufgaben erforderlich und die entsprechenden Beschlüsse des Gemeindeparlaments durch den Bezirksrat Dietikon aufzuheben.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Bezirksrat Dietikon wird ersucht, die Aufhebung der unter Ziff. 2 genannten Beschlüsse des Gemeindeparlaments vom 16. und 18. Dezember 2024 im Sinne von § 14 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich aufsichtsrechtlich zu überprüfen.
2. Mitteilung an
 - Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon (eingeschrieben)
 - Gemeindeparlament
 - Geschäftsleiter
 - Design. Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Abteilungsleiter Werke Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.